



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 03.12.2025

**Baumaßnahme: Landratsamt Aichach-Friedberg, Erweiterung
Gewerk: LRA-E.1143.001 Wand- und Deckenbekleidungen**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: --

I. Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, die Teilleistung „Titel 3 - Wandbekleidungen“ des Vertragsverhältnisses vom 19.09.2023 mit der Firma Akustik Gesthüsen GmbH aus 47626 Kevelaer gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 VOB/B und § 4 Abs. 7 und Abs. 8 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

II. Sachverhalt

Das Gewerk der Wand- und Deckenbekleidungen wurde im Rahmen eines europaweiten offenen Verfahrens nach VOB/A ausgeschrieben. Die Firma Akustik Gesthüsen GmbH hat das wirtschaftlich günstigste Angebot fristgerecht eingereicht, seine fachliche Eignung nachgewiesen und wurde am 19.09.2023 mit der Ausführung beauftragt.

Leider mussten wir feststellen, dass die vertraglichen Leistungen seitens der Firma Akustik Gesthüsen GmbH nicht fristgerecht nicht vollständig und nicht mängelfrei erbracht wurden. Trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderungen wurden die geschuldeten Arbeiten und Nachbesserungen nicht ausgeführt:

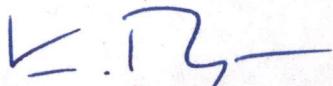
- Wandbekleidungen sind wellig und lösen sich teilweise ab und weisen fleckige Oberflächenbehandlung auf.
- Diverse Randbleche an Deckenbekleidungen fehlen.
- Dem Auftraggeber liegt keine Dokumentation vor.
- Mehrfache Kontaktversuche und Terminabsprachen blieben vergeblich.

Alle gesetzten Fristen sind somit fruchtlos verstrichen und die vertraglich geschuldeten Leistungen wurden nicht erbracht.

Aus diesem Grund sehen wir uns gezwungen, das Vertragsverhältnis aus dem Bauvertrag vom 19.09.2023 gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 VOB/B und § 4 Abs. 7, 8 mit sofortiger Wirkung und beschränkt auf die in sich abgeschlossene Teilleistung „Wandbekleidungen“ zu kündigen. Die noch ausstehenden Arbeiten werden nunmehr durch Ersatzunternehmer auf unsere Kosten ausgeführt. Zudem behalten wir uns die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs gegen die Firma Akustik Gesthüsen GmbH vor.

Da die Nutzungsaufnahme bereits erfolgt ist, gefährdet der durch die Firma Akustik Gestüsen GmbH verursachte Leistungsverzug den ordnungsgemäßen Gebäudebetrieb. Um die notwendigen Ersatzvornahmen noch vor dem nächsten Bauausschuss am 12.01.2026 einzuleiten, ist eine Eilentscheidung des Landratsamtes gemäß Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO erforderlich.

Aichach, den 03.12.2025



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**